LVR
Landschaftsverband Rheinland

WAS BRAUCHT DAS KIND?

Informationen zu den Leistungsansprüchen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Qualität für Menschen

Einleitung 5

A. Hilfen in und für Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) 6
1. Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kita 6
2. Erforderliche Unterstützungsleistungen in den Kitas 6
3. Mögliche Kostenträger 6
3.1 Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers für Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung 7
3.2 Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers für Eingliederungshilfe bei wesentlicher geistiger und körperlicher Behinderung 7
4 Leistungen der Eingliederungshilfe 7
4.1 Inklusionsassistenz in Tageseinrichtungen für Kinder 7
4.2 Inklusionsassistenz in Heilpädagogischen Tageseinrichtungen und heilpädagogischen Gruppen 8
4.3 Früherkennung und Frühförderung 8
5. Andere vorrangige Sozialleistungen 10
5.1 Pflegerische Maßnahmen 10
5.2 Sonderfall Verhinderungspflege 10
5.3 Heil- und Hilfsmittel 11
5.4 Leistungen nach dem Bildungspaket (SGB II / SGB XII) 11
6. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes NRW (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) 12
7. Die LVR-Kindpauschale (FInK) 12

B. Hilfen in und für die Schule 13
1. Allgemeine Schulpflicht 13
1.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf 13
1.2 Gemeinsame Beschulung an den allgemeinen Schulen 14
1.3 Förderschulen 14
2. Erforderliche Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche während der Schulbildung 14
3. Mögliche Kostenträger 14
3.1 Leistungen der Eingliederungshilfe 15
3.1.1 Angemessene Schulbildung und allgemeine Schulpflicht 15
3.1.2 Angemessene Schulbildung und weiterführende Schulen 15
3.1.3 Heilpädagogische oder sonstige Maßnahmen 15
3.1.4 Maßnahmen der Hilfen zur Schulbildung 15
3.1.4.1 Inklusionsassistenz 15
3.1.4.2 Freizeit und Klassenfahrten 16
3.1.4.3 Sonderfall: Offene Ganztagsschule (OGS) 17
3.1.4.4 Fahrtkosten als Eingliederungshilfe 17
3.1.4.5 Sonderfall Internat 17
3.2 Andere – vorrangige – Sozialleistungen 18
3.2.1 Pflegerische Maßnahmen, Heil- und Hilfsmittel 18
3.2.2 Leistungen nach dem Bildungspaket (SGB II, SGB XII) 18
3.2.3 BAföG-Leistungen 19
3.3 Hilfen nach dem Schulrecht 19
3.3.1 Schülerfahrtkosten 19
3.3.2 Pädagogische Assistenz 20
3.3.3 Schulische Inklusionspauschale des Landes NRW 20
3.3.4 LVR-Inklusionspauschale 21

C. Verfahren bei den Sozial- und Jugendämtern 22
1. Verfahren beim Sozialamt 22
2. Verfahren beim Jugendamt 22

Stand: März 2015

Einleitung

Für Familien mit Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern mit Behinderung stellt sich schon sehr früh die Frage, welche Sozialleistungen von ihnen in Anspruch genommen werden können. Spätestens mit Eintritt in die Kindertagesstätte oder die Schule eröffnet sich ihnen – abhängig vom individuellen Förderbedarf – eine weite Landschaft mit vielen Stellen für unterschiedliche Hilfen und Leistungen, in der sich die Familien, aber auch die beteiligten und beratenden Stellen, häufig nur schwer zurechtfinden.

Dem breiten Leistungsspektrum der Sozialleistungen entsprechend gibt es eine Fülle in Betracht kommender Leistungs- bzw. Kostenträger. Hierzu gehören im Wesentlichen Krankenversicherungen und Pflegeversicherungen als Träger der Sozialversicherung, aber auch die Jugendhilfeträger und die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger.

Zu den Leistungen, die Kinder mit Behinderung in Anspruch nehmen können, zählen unter anderem pflegerische Maßnahmen, Hilfs- und Heilmittel, medizinische Rehabilitationsmaßnahmen, heilpädagogische Leistungen, Hilfen zur angemessenen Schulbildung sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Schließlich erhalten auch Einrichtungen wie Schulen oder Kindertagesstätten finanzielle Leistungen durch öffentliche Träger, um damit Unterstützungsmaßnahmen für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung finanzieren zu können.

A. Hilfen in und für Tageseinrichtungen für Kinder (Kita)

Im Folgenden werden die Leistungen für Kinder mit Behinderung, die eine Tageseinrichtung für Kinder (Kita) besuchen, erläutert.

1. Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kita

Seit dem 01.08.2013 haben alle Kinder von ihrem ersten Geburtstag an bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einer Kindertagespflege[1]. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen diesen Anspruch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind[2]. Die Personensorgeberechtigten müssen z. B. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder arbeitssuchend sein. Nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) sollen Kinder mit und ohne Behinderung in NRW grundsätzlich gemeinsam in den Tageseinrichtungen gefördert werden[3]. Um den pädagogischen Mehrbedarf, der bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Regel besteht, auffangen zu können, erhalten Träger eine höhere Pauschale (siehe Punkt 6), die sie für Personal oder eine Gruppenstärkenreduzierung einsetzen müssen. Hierdurch wird der Personalschlüssel für die pädagogische Arbeit verbessert.

Die Förderung von Kindern in Heilpädagogischen Tageseinrichtungen, in denen nur Kinder mit Behinderung betreut werden, soll also nach dem Gesetz die Ausnahme sein. Deshalb stehen in NRW Plätze in Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen auch nur in begrenztem Umfang zur Verfügung.

2. Erforderliche Unterstützungsleistungen in den Kitas

Während der Betreuung in den Kitas können für die Kinder mit Behinderung die verschiedensten Unterstützungsleistungen erforderlich sein. Viele Unterstützungsmaßnahmen werden bereits durch die Kitas bzw. ihre Träger selber angeboten, die hierfür bestimmte Fördermittel des Landes oder z. B. der Landschaftsverbände erhalten (siehe unten). Andere Leistungen werden von den bestehenden Sozialleistungsträgern (Sozialamt, Jugendamt, Krankenkasse) übernommen.

3. Mögliche Kostenträger

Die Kosten für die erforderlichen Unterstützungsleistungen können also von verschiedenen Stellen übernommen werden. Da viele dieser Leistungen ambulante Unterstützungsmaßnahmen sind, für die kein anderer Sozialleistungsträger zahlen muss, sind diese oft von den überörtlichen Sozialhilfeträgern und örtlichen Sozialhilfeträgern (Sozialämtern) oder den örtlichen Jugendhilfeträgern (Jugendämtern) als Eingliederungshilfe zu finanzieren.

Die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe sind dabei jeweils die gleichen, aber wer von diesen Stellen die Kosten übernehmen muss, richtet sich grundsätzlich nach der Art der Behinderung der Kinder.

---

1 § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII

2 § 24 Abs. 1 SGB VIII

3 § 8 KiBiz

3.1 Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers für Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung

Der Jugendhilfeträger (Jugendamt) ist zuständig, wenn die Kinder eine seelische Behinderung haben. Das ist der Fall, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung erwartet wird[4]. Ob die seelische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen von dem typischen Zustand abweicht, muss durch ein fachärztliches Gutachten geklärt werden. Liegen die Voraussetzungen vor, haben die Kinder und Jugendlichen grundsätzlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gegenüber dem Jugendhilfeträger (Jugendamt). Eine Ausnahme gilt bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder mit seelischer Behinderung, die noch nicht eingeschult sind. Diese werden in NRW auch von den Sozialhilfeträgern geleistet.

3.2 Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers für Eingliederungshilfe bei wesentlicher geistiger und körperlicher Behinderung

Der örtliche Sozialhilfeträger (Sozialamt) ist zuständig, wenn Kinder und Jugendliche (ggfs. neben einer seelischen Behinderung) eine wesentliche körperliche und/oder geistige Behinderung haben. Dies ist der Fall, wenn ihre körperlichen Funktionen oder geistigen Fähigkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und sie aufgrund dessen wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind[5]. Ob dies der Fall ist, wird regelmäßig aufgrund ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnisse festgestellt. Liegen die Voraussetzungen vor, haben die Kinder und Jugendliche grundsätzlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gegenüber dem Sozialhilfeträger. Die überörtlichen Sozialhilfeträger – das sind in NRW die Landschaftsverbände – sind nur zuständig, wenn gleichzeitig ambulante, stationäre oder teilstationäre Wohnhilfen finanziert werden[6]. Für alle anderen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe sind die örtlichen Sozialhilfeträger, das sind die Kommunen, zuständig.

4. Leistungen der Eingliederungshilfe

Steht fest, dass die Kinder einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, kommen insbesondere Maßnahmen zur Teilhabe an der Gesellschaft (soziale Rehabilitation)[7] und heilpädagogische Unterstützungsleistungen in Betracht. Dabei gilt, dass auch wenn die Sozial- und Jugendhilfeträger für sehr viele der in dieser Broschüre beschriebenen Leistungen die Kosten übernehmen, dennoch der Nachranggrundsatz der Eingliederungshilfe zu beachten ist. Das bedeutet, dass die Unterstützungsmaßnahmen für die Kinder und Jugendlichen nur vom Sozial- oder Jugendamt finanziert werden, wenn keine andere Stelle zur Zahlung verpflichtet ist und den tatsächlichen Bedarf deckt[8]. Gleichzeitig werden die Kosten für die Unterstützungsmaßnahmen grundsätzlich nur dann übernommen, wenn diese nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern finanziert werden können.

4.1 Inklusionsassistenz in Tageseinrichtungen für Kinder

Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen können bereits Bedarf an einer Inklusionsassistenz als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben. Hierbei unterstützt die Inklusionsassistenz diese Kinder im Alltag der Tageseinrichtung, insbesondere bei der Kommunikation und im alltäglichen Miteinander.

---

4 § 35 a Abs. 1 SGB VIII

5 § 53 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX

6 § 97 Abs. 2 SGB XII i.V.m. § 2 der Ausführungsverordnung zum SGB XII NRW (AV-SGB XII)

7 § 53 Abs. 3 SGB XX, § 35a SGB VIII

8 § 2 SGB XII

Die Einsatzmöglichkeiten der Inklusionsassistenz sind vielfältig und orientieren sich an dem jeweiligen Bedarf im Tagesablauf. In der juristischen Fachliteratur werden beispielhaft folgende Einsatzmöglichkeiten genannt:

- Betreuung
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Führen von Einzelgesprächen in kritischen Situationen
- Angebot einer konkreten Bezugsperson
- Gebärdensprachliche Assistenz
- Unterstützung bei der Kommunikation
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbstgefährdung
- Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen
- Pflegerische Unterstützung beim An- und Auskleiden, bei Toilettengängen und Mahlzeiten
- Unterstützung im Bewegungsbad und bei der Nutzung des Therapiefahrrads

Die Kosten für die Inklusionsassistenz in Kitas können von verschiedenen Stellen übernommen werden. Überwiegend werden sie von den Sozialhilfeträgern oder örtlichen Jugendhilfeträgern als Eingliederungshilfe finanziert. Seit dem 01.08.2014 werden alle Neufälle von den örtlichen Sozialhilfeträgern finanziert. Ab dem 01.08.2015 besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger für alle Inklusionsassistenten in Kitas.

4.2 Inklusionsassistenz in Heilpädagogischen Tageseinrichtungen und heilpädagogischen Gruppen

Maßnahmen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind auch heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind[9]. In heilpädagogischen Kindertagesstätten und in heilpädagogischen Gruppen werden ausschließlich Kinder mit Behinderung gefördert. Es handelt sich bei diesen um teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Dort werden nur Kinder betreut, die aufgrund ihres hohen Unterstützungsbedarfes in einer Regelkindertagesstätte, auch unter Zuhilfenahme von Unterstützungsleistungen, nicht ausreichend gefördert werden können. Auch hier kann jedoch der Einsatz von Inklusionsassistenten erforderlich sein, wenn die Kinder der zusätzlichen, individuellen Unterstützung bedürfen. Da es sich um Leistungen in einer teilstationären Einrichtung handelt, ist der Landschaftsverband Rheinland in seiner Eigenschaft als überörtlicher Sozialhilfeträger für die Übernahme der Kosten zuständig. Dies gilt jedoch nicht für ausschließlich seelische behinderte Kinder. Für diese ist der örtliche Jugendhilfeträger zuständig (s.o.).

4.3 Früherkennung und Frühförderung

Es ist heute anerkannt, dass es besonders wichtig ist, Entwicklungsmaßnahmen für Kinder möglichst frühzeitig zu beginnen. Früherkennung und Frühförderung werden daher in Form einer Komplexleistung erbracht. Dabei werden medizinische, nichtärztliche und heilpädagogische Leistungen als gemeinsame Aufgabe der verschiedenen Sozialleistungs- bzw. Rehabilitationsträger aufgefasst[10].

Unter die Frühförderungsverordnung fallen pädagogische und (medizinisch-) therapeutische Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung und für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Diese Maßnahmen reichen von der Geburt bis zum Eintritt in die Kindertagesstätte oder in die Schule. Zur Früherkennung und Frühförderung gehören Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen, die regelmäßig in interdisziplinären Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren erbracht werden. Nach der Frühförderverordnung umfassen „die im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation[11] zur Früherkennung und Frühförderung zu erbringenden medizinischen Leistungen insbesondere

[9] §§ 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 2 , 56 SGB IX

[10] § 32 Abs. 1 SGB IX

[11] § 5 Frühförderverordnung i.V.m. §§ 53, 54 SGB XII i.V. § 30 SGB IX

- ärztliche Behandlung einschließlich der zur Früherkennung und Diagnostik erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten,
- nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen, soweit und solange sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Förder- und Behandlungsplan aufzustellen,
- Heilmittel, insbesondere physikalische Therapie, Physiotherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie Beschäftigungstherapie, soweit sie auf Grund des Förder- und Behandlungsplans nach § 7 Abs. 1 erforderlich sind.

Darüber hinaus gehört zu diesen Leistungen auch die Beratung der Personensorgeberechtigten.

Die Frühförderverordnung versteht zudem unter den heilpädagogischen Leistungen „alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Personensorgeberechtigten[12].

Die in der Frühförderverordnung beschriebenen Leistungen werden beantragt. Dem Antrag liegt ein Förder- und Behandlungsplan zugrunde, nach dem dann regelhaft die Komplexleistungen erbracht werden. Die einzelnen Therapiebestandteile werden hierbei aufgrund des Plans einzelfallbezogen zusammengestellt. Grundlage ist die als Bestandteil der Komplexleistung Frühförderung bereits erfolgte Eingangsdiagnostik, die mit Hilfe eines Rezeptes von der/von dem behandelnden Kinderärztin/Kinderarzt verordnet wird. Über den Antrag und die Art und den Umfang der Leistungen entscheidet der zuständige Sozialhilfeträger oder vorrangig zuständige Sozialleistungs- bzw. Rehabilitationsträger.

[12] § 6 Frühförderverordnung i.V.m. § 56 SGB IX

Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung beschränken sich zunächst auf die unter ärztlicher Verantwortung erbrachten medizinischen Maßnahmen (§ 30 SGB IX)[13].

Werden ausschließlich heilpädagogische Leistungen in Anspruch genommen, ohne dass diese Bestandteil der Komplexleistungen sind, können diese als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i.V.m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 2, 56 SGB IX ebenfalls von den überörtlichen Sozialhilfeträgern übernommen werden. Diese, nicht einer Komplexleistung zugehörigen heilpädagogischen Maßnahmen, werden aber immer nur an schwerstbehinderten und schwerstmehrfachbehinderten Kindern, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

Seh- und hörgeschädigte Kinder

Eine Besonderheit besteht für seh- oder hörgeschädigte Kinder. Diese können in der sog. pädagogischen Frühförderung gefördert werden[14]. Ziel dieser Förderung ist es, die Kinder möglichst früh zu fördern und so auf die Anforderungen in der Schule vorzubereiten. Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens 3 Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Wenn die Kinder drei Jahre alt sind, können sie in einem Kindergarten, in der Förderschule oder in einem anderen Kindergarten mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden. Die Förderung kann auch bereits nach Vollendung des ersten Lebensjahres erfolgen, sofern die sachlichen und personellen Voraussetzungen der Förderstätte dies zulassen.[15] Die Förderschulen Hören und Sehen organisieren die pädagogische Frühförderung. Lehrer dieser Schulen fördern die Kinder und beraten die Eltern. Damit ihr Kind teilnehmen kann, müssen die Eltern die Aufnahme in die

[13] vgl. auch § 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leistungen im Rahmen von Eingliederungshilfe erbracht werden.

[14] § 19 Abs. 10 SchulG NRW, § 22 AO-SF – Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung)

[15] § 22 Abs. 2, Satz 3 AO-SF

pädagogische Frühförderung bei dem Schulamt zuerst beantragen. Das Schulamt entscheidet dann über die Aufnahme.

5. Andere vorrangige Sozialleistungen

Wie bereits ausgeführt, gilt in der Eingliederungshilfe der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz. Dies bedeutet, dass die Unterstützungsmaßnahmen für die Kinder und Jugendlichen nur vom Sozial- oder Jugendamt finanziert werden, wenn keine andere Stelle zur Zahlung verpflichtet ist und den konkreten individuellen Bedarf anderweitig deckt. Deswegen prüfen die Sozial- und Jugendämter zunächst immer, ob und in welchem Umfang vorrangig leistungspflichtige Sozialleistungsträger zur Leistungserbringung in Betracht kommen.

5.1 Pflegerische Maßnahmen

Neben den o.g. unterstützenden Leistungen haben Kinder mit Behinderungen oftmals Bedarf an krankheitsbedingten, besonderen pflegerischen Maßnahmen. Dabei kann es unumgänglich sein, dass die Kinder in der Kita hierfür z. B. von Krankenpflegerinnen oder Krankenpflegern begleitet werden. Unter folgenden Voraussetzungen müssen die gesetzlichen Krankenkassen diese Pflegemaßnahmen vergüten:

- Die Pflegemaßnahmen wurden ärztlich verordnet (Rezept) **und** die Pflegemaßnahmen dürfen nicht nur aufgrund oder nur während des Besuchs einer Kita erforderlich sein, sondern auch dann, wenn die Kinder sich statt dessen während dieser Zeit an einem anderen Ort aufhalten würden (= dauerhaft)
- **und** die Pflegemaßnahmen erfolgen entweder zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung (Behandlungssicherungspflege)[16], hierunter fallen z. B. (Insulin-) Injektionen, Medikamentengabe, Katheterisierung und erforderliche Beobachtungen der Kinder (Beatmung)
- **oder** es handelt sich um so genannte „verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen"[17]. Hierzu gehören z. B. das Einreiben mit Dermatika bei der Verrichtung des Waschens/Duschens/Badens und die Sekretabsaugung bei der Verrichtung der Nahrungsaufnahme.

Diese Pflegemaßnahmen werden in der Regel nicht von einem Arzt, sondern von Pflegefachkräften, von Beauftragten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder Angehörigen vorgenommen. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Abrechnung über die Krankenkassen.

5.2 Sonderfall Verhinderungspflege

Wenn Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen bzw. pflegen (häusliche Pflege), wegen Erholungsurlaubes, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert sind, dann übernehmen die Pflegekassen die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens 4 Wochen je Kalenderjahr (Verhinderungspflege)[18]. Voraussetzungen sind, dass

- für die zu pflegenden Kinder und Jugendlichen eine Pflegestufe der Stufen I – III oder eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (Pflegestufe 0) festgestellt worden ist,
- die Pflege zu Hause bereits länger als ein halbes Jahr dauert.

Wenn die Ersatzpflege durch Pflegefachkräfte z. B. eines ambulanten Pflegedienstes übernommen wird, dann stehen pro Kalenderjahr 1.550,00 € dafür zur Verfügung. Das gilt auch, wenn die Ersatzpflege durch entferntere Verwandte, die nicht mit den pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen bis zum zweiten Grad verwandt sind, durchgeführt wird.

Die Inanspruchnahme von Verhinderungspflege ist grundsätzlich auch stundenweise, auf einzelne Tage verteilt, mög-

[16] § 37 Abs. 2 SGB V

[17] ebenda

[18] § 39 SGB XI

lich. Auch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Ersatzpflegepersonen bei mehrtägigen Ferienfahrten und Ferienaufenthalten kann als Verhinderungspflege finanziert werden.

Dies folgt aus der Zielrichtung der Leistung, die zum einen die pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen sicherstellen soll. Zum anderen aber auch der Entlastung der Pflegepersonen (Eltern) dient, die sonst die Pflege sicherstellen. Aus diesem Grund kann eine Anrechnung auf andere Sozialleistungen nicht erfolgen.

Sind die Leistungen aus der Verhinderungspflege aufgebraucht, kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe Maßnahmen zum sog. Kurzzeitwohnen/Kurzzeitpflege finanzieren. Mit dieser Leistung soll eine notwendige, kurzfristige und vorübergehende Entlastung der Herkunftsfamilie erreicht werden mit dem Ziel, eine dauerhafte Aufnahme in eine Wohneinrichtung zu vermeiden.

5.3 Heil- und Hilfsmittel

Kinder und Jugendliche mit bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen, z. B. Entwicklungsstörungen, Störungen der Sprache, Verhaltens- oder emotionalen Störungen, benötigen auch bestimmte **medizinisch**-therapeutische Dienstleistungen, die so genannten Heilmittel. Hierunter fallen die Ergotherapie, die Logopädie, die Physiotherapie und die Podologie[19]. Heilmittel werden durch den behandelnden Arzt verordnet (Rezept) um

- eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten,
- Krankheitsbeschwerden zu lindern,
- eine Schwächung der Gesundheit zu beseitigen,
- der Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegen zu wirken
- oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern.

[19] §§ 27, 32 SGB V i.V.m. der Heilmittelrichtlinie

Welche Heilmittel durch die Ärzte verordnet werden können, regelt die Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses der Gesetzlichen Krankenversicherung. Das Gesamtverzeichnis aller Heilmittel findet sich im Heilmittelkatalog[20]. Die Abrechnung erfolgt über die Krankenkassen.

Hilfsmittel sind demgegenüber medizinische Sachleistungen wie z.B. ein Rollstuhl, Hörgeräte, Prothesen und Verbrauchsmittel wie etwa Inkontinenzeinlagen. Diese werden ebenfalls durch den behandelnden Arzt verordnet.

5. 4 Leistungen nach dem Bildungspaket (SGB II / SGB XII)

Die Leistungen aus dem Bildungspaket werden zwar im Wesentlichen für Schülerinnen und Schüler erbracht. In bestimmten Bereichen können aber auch Kinder, die noch nicht eine Schule besuchen, die Zuschüsse erlangen[21]. Hierzu gehören:

- **Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen:** Soweit Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen entstehen, gibt es einen Zuschuss. Die Eltern tragen jedoch einen Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Essen und Tag.
- **Sport, Vereine, Kultur:** Um Kindern und Jugendlichen auch die Teilnahme an Freizeitangeboten zu ermöglichen, werden die Kosten hierfür in Höhe von maximal 10 Euro monatlich übernommen. In Betracht kommen z. B. Sportvereine, Musikschulen und die Teilnahme an organisierten Freizeiten.
- **Ausflüge:** Die Übernahme der Kosten eintägiger Ausflüge in Kindertagesstätten ist möglich.

[20] Den Heilmittelkatalog kann man kostenfrei auf den Seiten des GKV Spitzenverbandes herunterladen oder ausdrucken.

[21] § 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII

Hinsichtlich der Antragstellung und zu den allgemeinen Voraussetzungen bestehen keine Unterschiede zum Antragsverfahren für Schülerinnen und Schüler (s. Teil B.).

6. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes NRW (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Für Kinder mit Behinderung sieht das KiBiz neben den allgemeinen Landeszuschüssen für Tageseinrichtungen vor, dass der Träger der Einrichtung für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, grundsätzlich den 3,5fachen Satz der so genannten Kindpauschale IIIb erhält. Der einfache Satz ist in der Anlage zu § 19 KiBiz ausgewiesen und beträgt derzeit 4.620,20 €. In den Fällen, in denen Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc (derzeit 16.636,96 €) um 2.000 € erhöht, vgl. Anlage zu § 19 KiBiz.

7. Die LVR-Kindpauschale (FInK)

Die LVR-Kindpauschale wird nicht unmittelbar an die Kinder bzw. die Eltern, sondern an die Tageseinrichtungen gezahlt, die sich für die Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung entscheiden, damit diese insbesondere zusätzliche Fachkräftestunden finanzieren können. Träger von solchen Einrichtungen können daher für Kinder mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, beim Landschaftsverband Rheinland eine Zuwendung in Höhe von 5.000,- € pro Kind und Kindergartenjahr beantragen, wenn sie bestimmte Rahmenbedingungen erfüllen.

Der Antrag ist bis zum 15.04. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kindergartenjahr beim LVR-Landesjugendamt unter Verwendung eines Vordrucks zu stellen.

Soweit die LVR-Kindpauschale den behinderungsbedingten Mehrbedarf der Kinder (mit-) abdeckt, kann sich ihr individueller Eingliederungshilfebedarf z. B. im Bereich der Inklusionsassistenz reduzieren. Die Voraussetzungen für die Beantragung der LVR-Kindpauschale können unter www.lvr.de/Jugend/Jugendförderung abgerufen werden.

B. Hilfen in der Schule

Im Nachfolgenden erläutern wir die Leistungen für Kinder mit Behinderung, die bereits eine Schule besuchen oder die zeitnah eine Schule besuchen werden.

1. Allgemeine Schulpflicht

Alle Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Die allgemeine Schulpflicht beginnt in NRW, wenn die Kinder sechs Jahre alt sind. Sie dauert zehn Schuljahre und umfasst den Besuch einer Grundschule (Primarstufe) und einer weiterführenden, allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule oder Sekundarschule).

1.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Grundsätzlich entscheiden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, welche Schule ihre Kinder besuchen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert[22]. Über diesen sonderpädagogischen Förderbedarf wird in einem eigenen Verfahren (AO-SF-Verfahren nach der AO-SF-Verordnung) entschieden. In diesem Verfahren werden die sog. Förderschwerpunkte festgelegt, die aufgrund des Behinderungsbildes beachtet werden müssen. Dafür suchen die Eltern zunächst die Grundschule aus, in der ihr Kind eingeschult werden soll. Anschließend muss in der Regel von den Eltern (ausnahmsweise von der Grundschule) ein Antrag an das Schulamt gestellt werden, um den sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen.

Innerhalb des AO-SF-Verfahrens wird dann ein Gutachten im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde angefertigt. Mit der Erstellung des Gutachtens werden zwei Lehrerinnen/Lehrer gemeinsam beauftragt. Eine/einer von diesen muss für das Lehramt Sonderpädagogik ausgebildet sein. Die oder der jeweils andere ist eine Grundschullehrkraft. Das Gutachten befasst sich mit Art und Umfang der notwendigen Förderung unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers und gibt eine Empfehlung ab. Es können vorhandene ärztliche Gutachten mit einbezogen werden. In der Regel wird auch eine Ärztin/ein Arzt des schulärztlichen Dienstes das jeweilige Kind untersuchen.

Am Ende des Verfahrens stehen die Entscheidungen der Schulbehörde über den Bedarf des Kindes an sonderpädagogischer Unterstützung und den Förderschwerpunkt. Die Entscheidung, ob die Förderung in einer allgemeinen Schule oder in einer Förderschule erfolgen soll, treffen die Eltern. Derzeit gibt es sieben Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, geistige Entwicklung sowie den Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern oder Sorgeberechtigten mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum gemeinsamen Lernen eingerichtet ist[23].

[22] § 19 SchulG NRW

[23] § 19 Abs. 5 SchulG

1.2 Gemeinsame Beschulung an den allgemeinen Schulen

In NRW findet die sonderpädagogische Förderung seit dem 01.08.2014 in der Regel in den allgemeinen Schulen statt[24]. Allgemeine Schulen sind die Grund- und weiterführenden Schulen – also Haupt-, Real-, Sekundar-, Gesamtschule, die Gymnasien und die Berufskollegs[25]. Aber auch Privatschulen (genehmigte Ersatzschulen[26]) werden zu den allgemeinen Schulen gerechnet. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung werden also regelmäßig gemeinsam an den allgemeinen Schulen unterrichtet[27]. Kinder mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf werden jedoch dort besonders gefördert. Wenn sie nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden können, werden sie zu eigenen Schulabschlüssen geführt[28]. Die Eltern können aber auch spezielle Förderschulen als Unterrichtsort für ihre Kinder wählen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde von der Wahl der Eltern abweichen und die Beschulung der Kinder und Jugendlichen an einer Förderschule oder allgemeinen Schule bestimmen[29].

1.3 Förderschulen

Für die genannten sieben Förderschwerpunkte gibt es auch jeweils spezielle Förderschulen. Je nach Förderschule und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler erhalten die Jugendlichen zum Abschluss Zeugnisse, die den Abschlüssen der Grund- bzw. Hauptschule entsprechen. Die Förderschulen für Geistige Entwicklung[30] und Lernen vergeben eigene Leistungsbewertungen bzw. Abschlüsse. In einem besonderen Bildungsgang kann an der Förderschule Lernen der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erreicht werden[31]. Auch dies wird in der AO-SF-Verordnung geregelt.

2. Erforderliche Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche während der Schulbildung

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können für den Besuch der Schule die verschiedensten Unterstützungsleistungen benötigen. Für einige dieser Leistungen muss die Schule bzw. der Schulträger (meist Kommune) und/oder das für Personalkosten des Lehrkörpers zuständige Land sorgen. Etwa für bauliche Anforderungen an das Schulgebäude oder die Ausbildungen und Quantität der Lehrkräfte oder des pädagogischen Personals. Andere Leistungen werden durch die Sozialleistungsträger (Sozialamt, Jugendamt, Krankenkasse, Arbeitsagentur) übernommen.

Die Sozialleistungsträger sind hinsichtlich der gewählten Schule an die Entscheidung der Eltern oder (im Ausnahmefall) an die Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde gebunden. Sie haben die Kinder und Jugendlichen daher bei dem Besuch der Regelschule mit den erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen. Dies können verschiedene Leistungen sein. So kann es z. B. erforderlich sein, den Kindern und Jugendlichen persönliche Assistenten oder Helfer, die so genannten Inklusionsassistenten, für den Schulbesuch bereit zu stellen. Es können Fahrtkosten übernommen oder Schulaufgabenhilfen finanziert werden. Unter Umständen kann auch die Betreuung in einem Internat oder der Besuch der Privatschule erforderlich sein. Letztlich geht es immer um die Finanzierung von Maßnahmen, die den Kindern und Jugendlichen die Schuldbildung ermöglichen.

3. Mögliche Kostenträger

Die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung werden ebenfalls von verschiedenen Stellen übernommen. Wenn es sich dabei um

[24] § 20 Abs. 1 SchulG NRW

[25] § 20 Abs. 1 SchulG NRW

[26] §§ 101 Abs. 1, 102 Abs. 1 SchulG NRW

[27] § 20 Abs. 2 SchulG NRW

[28] §§ 12 Abs. 4 und 19 Abs. 4 SchulG NRW

[29] § 20 Abs. 4 SchulG NRW

[30] § 41 Abs. 3 AO-SF

[31] § 35 Abs. 3 AO-SF

Leistungen der Eingliederungshilfe handelt, werden diese entweder von den örtlichen Jugendhilfeträgern oder aber den örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträgern (örtliches Sozialamt, Landschaftsverbände) finanziert. Die Jugendhilfeträger sind dabei grundsätzlich zuständig für die Kinder mit allein seelischer Behinderung, die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger für die Kinder mit wenigstens einer geistigen oder körperlichen Behinderung (siehe oben Teil A Ziffer 3.1 und 3.2).

3.1 Leistungen der Eingliederungshilfe

Wenn feststeht, dass die Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, erhalten sie Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung[32], insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen.

3.1.1 Angemessene Schulbildung und allgemeine Schulpflicht

Während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht (10 Schuljahre) ist eine Schulbildung dann angemessen, wenn aufgrund einer fachlichen Prognose die Aussicht besteht, dass die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Fähigkeiten und Leistungen in der Lage sein werden, mit den erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen den angestrebten Schulabschluss zu erreichen.

3.1.2 Angemessene Schulbildung und weiterführende Schulen

Für folgende Schulabschlüsse werden die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen nur finanziert, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu erwarten ist, dass sie das Bildungsziel erreichen werden[33]:

- Realschulen
- Gesamtschulen
- Sekundarschulen
- Gymnasien
- Schulen des zweiten Bildungsweges
- Kollegs
- Fachoberschulen und
- Berufsoberschulen

3.1.3 Heilpädagogische oder sonstige Maßnahmen

Zu den Unterstützungsmaßnahmen für die Schulausbildung gehören auch heilpädagogische oder sonstige Maßnahmen für behinderte Kinder und Jugendliche, wenn diese erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern[34]. Den heilpädagogischen Maßnahmen können Maßnahmen im Schwerpunkt Familientherapie, Elterntraining, pädagogische und verhaltenstherapeutische Maßnahmen zugeordnet werden.

3.1.4 Maßnahmen der Hilfen zur Schulbildung

Zu den Unterstützungsmaßnahmen gehören ebenfalls solche Hilfen zur Schulbildung für behinderte Kinder und Jugendliche, wenn diese erforderlich und geeignet sind, eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen[35]. Hierzu gehören

- die Finanzierung von unterstützenden Hilfen
  z. B. Inklusionsassistenz
- die Finanzierung von ergänzenden Hilfen
  z. B. Fahrtkosten für eine erforderliche Begleitperson

3.1.4.1 Inklusionsassistenz

Ein im schulischen Bereich oft zitiertes Instrument ist die Inklusionsassistenz. Ihr Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung beim Erreichen des allgemeinbildenden Schulabschlusses zu begleiten, um ihnen eine weitestgehend selbständige Lebensführung zu ermöglichen. Hierzu unterstützen die Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten Kinder und Jugendliche mit körperlichen, seelischen, geistigen Behinderungen, die eine allgemeine Schule

[32] § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

[33] § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.n. § 12 Nr. 3 EinglH-VO

[34] § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 EinglH-VO

[35] § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr.. 2 EinglH-VO

besuchen. Es ist aber auch denkbar, dass Kinder, die eine Förderschule besuchen, eine Inklusionsassistenz bekommen können. Voraussetzung ist, dass die Förderschule den individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes nicht abdecken kann.

Mögliche Unterstützungsleistungen der Inklusionsassistenz
Die Inklusionsassistenz kann sowohl pflegerische Hilfen leisten als auch andere Unterstützungsleistungen während des Unterrichtes. Sie ersetzt hierbei jedoch grundsätzlich nicht die unterrichtende Tätigkeit des Lehrpersonals, sondern soll die Schülerinnen und Schüler bei der alltäglichen Bewältigung des schulischen Alltags unterstützen.
In der juristischen Fachliteratur werden beispielhaft folgende Unterstützungsleistungen genannt:

- Betreuung während des Unterrichts
- Unterstützung beim pünktlichen Erscheinen im Unterricht
- Ein- und Auspacken des Ranzens
- Organisation des schulischen Arbeitsplatzes
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Führen von Einzelgesprächen in kritischen Situationen
- Abschreiben von Informationen von der Tafel
- Gestaltung der Schulpausen des Kindes
- Angebot einer konkreten Bezugsperson
- Gebärdensprachliche Assistenz
- Simultane Übersetzung des Unterrichts
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei der Konzentration
- Unterstützung der Integration im Klassen- und Schulverband
- Unterstützung bei der Kommunikation
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbstgefährdung,
- Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen
- Pflegerische Unterstützung beim An- und Auskleiden, bei Toilettengängen und Mahlzeiten
- Unterstützung im Bewegungsbad und bei der Nutzung des Therapiefahrrads
- Unterstützung bei außerschulischen Aktivitäten, z. B. Klassenausflug oder
- medizinisch geschulte Begleitperson im Schülerspezialverkehr[36]

Die Kosten für die Inklusionsassistenz werden von den örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Sozialamt) oder Jugendhilfeträgern (Jugendamt) als ambulante Eingliederungshilfe finanziert. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers liegt dann vor, wenn das Kind in einer Wohneinrichtung lebt. Lebt das Kind in seiner Herkunftsfamilie, ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

3.1.4.2 Freizeit und Klassenfahrten
Bei Klassenfahrten handelt es sich in der Regel um schulische Pflichtveranstaltungen. Eventuell anfallende Teilnahmegebühren oder Beiträge können unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Bildungspaket finanziert werden (siehe unten 3.4.2.)
Haben Kinder und Jugendliche bereits eine Inklusionsassistenz für den Schulunterricht, benötigen sie diese regelmäßig auch zur Teilnahme an den Klassenfahrten. Denn auch während der Klassenfahrten müssen die Kinder und Jugendliche z. B. in ihrer Kommunikation mit den anderen Kindern oder Jugendlichen oder dem Begleitpersonal und den Lehrkräften unterstützt werden.

Der Träger, der die Inklusionsassistenz an der Schule finanziert, finanziert diese auch während der Klassenfahrten und Schulausflüge.

Aber auch wenn die Ausflüge/Freizeiten ausnahmsweise nicht unter die Schulpflicht fallen – z. B. die Teilnahme an

[36] Zu den Beispielen: vgl. Dillmann/ Wildanger, Rechtsprobleme individueller schulischer Assistenz, Behindertenrecht Nr. 57, 2014, S. 114

einer Theater AG – kann eine Finanzierung durch das Sozial- oder Jugendamt dennoch erfolgen, da hierdurch die Gemeinschaft der Klasse gestärkt wird und den Kindern und Jugendlichen wichtige soziale und emotionale Erfahrungen vermittelt werden. Die Kostenübernahme erfolgt dann um die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen an der Gemeinschaft zu fördern[37].

3.1.4.3 Sonderfall: Offene Ganztagsschule (OGS)

Im Unterschied zur Ganztagsschule orientiert sich die OGS überwiegend an der Unterrichtsstruktur der Halbtagsschule, bietet aber ein zusätzliches, freiwilliges Nachmittags-Programm an. Das Ziel ist es, Unterricht sowie ihn ergänzende und erweiternde allgemein bildende Angebote von außerschulischen Partnern zu einem Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung zusammenzuführen und Schule als verlässlichen Lern- und Lebensraum für Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln. Dazu gehört gerade auch die Wahrnehmung von Freizeitangeboten. Auch hierfür kann die Begleitung durch eine Inklusionsassistenz erforderlich sein. Da der Besuch der OGS aber freiwillig ist und nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegt (siehe oben 3.3.1), sind die Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger nicht automatisch verpflichtet, die Kosten einer dortigen Inklusionsassistenz zu übernehmen. Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern müssen zuvor darlegen, dass es für ihr Kind erforderlich ist, eine OGS zu besuchen, um das Bildungsziel erreichen zu können (besser im Unterricht mitkommen, Klassenziel erreichen etc.). Dann können die Leistungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der angemessenen Schulbildung bezahlt werden. An diesen Kosten müssen sich die Eltern der Kinder und Jugendlichen dann nicht beteiligen.

3.1.4.4 Fahrtkosten als Eingliederungshilfe

Die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur Schule werden in aller Regel durch die Schulträger erstattet, das gilt auch für die Fahrtkosten der Begleitpersonen (siehe unten Ziffer 3.3.1). Die Personalkosten für medizinisch geschultes Begleitpersonal sind allerdings nicht vom Schulträger zu übernehmen. Wenn die Schülerinnen und Schüler z. B. auf den Weg zu ihrer Schule einer besonders geschulten, persönlichen Assistenz bedürfen, z. B. weil sie beatmet werden müssen, dann können diese Leistungen als Eingliederungshilfe von den örtlichen Sozialhilfeträgern[38] (Sozialamt) oder aber im Rahmen der Krankenversorgung von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden.

3.1.4.5 Sonderfall Internat

In NRW werden alle Schulformen grundsätzlich flächendeckend angeboten. Zudem soll die Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam an den Regelschulen bzw. allgemeinen Schulen erfolgen.

Dennoch kommt es vor, dass für einige Kinder und Jugendliche mit Behinderung kein wohnortnahes behindertengerechtes Schulangebot vorgehalten wird. Damit diesen Kindern und Jugendlichen dennoch eine angemessene Schulbildung offen steht, kann auch der Besuch eines Internats mit angegliederter Schule erforderlich sein[39]. Allerdings muss hierfür auch ein entsprechender Bedarf bestehen. Das ist nicht der Fall, wenn eine geeignete Schule innerhalb einer angemessenen Zeit und in zumutbarer Weise von den Kindern und Jugendlichen erreicht werden kann. In der Regel gilt:

Für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung ist im Rheinland ein ausreichendes Angebot an allgemeinen Schulen mit inklusiver Förderung und Förderschulen vorhanden, so dass ein Bedarf an einer Internatsbetreuung in aller Regel nicht besteht.

- Für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen Behinderung besteht ein ausreichendes Angebot an allgemeinen Schulen, in denen die Beschulung vorgenommen

[37] § 53 Abs. 1 SGB XII

[38] § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 22 EinglHVO

[39] § 53, 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EinglHVO

werden kann und an entsprechenden Förderschulen. Überdies werden durch bauliche Maßnahmen weitere allgemeine Schulen behindertengerecht – im Sinne von barrierefrei – ausgestaltet[40].

- Für Seh- und hörgeschädigte Kinder und Jugendliche ist – derzeit – noch kein flächendeckendes Schulangebot in NRW vorhanden, so dass hier oft ein Anspruch auf Übernahme der Internatskosten in Betracht kommt.

Die Betreuung in einem Internat ist eine vollstationäre Leistung der Eingliederungshilfe, so dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, also die Landschaftsverbände, hierfür grundsätzlich zuständig sind. Ist die Internatsbetreuung hingegen für Kinder und Jugendliche mit einer ausschließlich seelischen Behinderung erforderlich, ist der Jugendhilfeträger zuständig (siehe Teil A Ziffer 3.1). In beiden Fällen sind die BAföG-Ämter für die Internatskosten zuständig, wenn die Voraussetzungen nach dem BAföG gegeben sind (Einkommen unter bestimmter Grenze, keine angemessene andere Beschulung möglich etc.).

3.2 Andere – vorrangige – Sozialleistungen

Wie bereits ausgeführt, gilt in der Eingliederungshilfe der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz. Dies bedeutet, dass die Unterstützungsmaßnahmen für die Kinder und Jugendlichen nur vom Sozial- oder Jugendamt finanziert werden, wenn keine andere Stelle zur Zahlung verpflichtet ist und den konkreten individuellen Bedarf anderweitig deckt. Deswegen prüfen die Sozial- und Jugendämter zunächst immer, ob und in welchem Umfang vorrangig leistungspflichtige Sozialleistungsträger zur Leistungserbringung in Betracht kommen.

3.2.1 Pflegerische Maßnahmen, Heil- und Hilfsmittel

Ebenso wie Kinder mit Behinderung in der Frühförderung bzw. beim Besuch von Kitas können auch Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs einen Anspruch auf pflegerische Leistungen sowie Heil- und Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Die Voraussetzungen und Zuständigkeiten entsprechen den bereits oben beschriebenen Voraussetzungen und Zuständigkeiten bei der Inanspruchnahme durch Kinder mit Behinderung bei dem Besuch von Kitas, so dass hier auf die obigen Erläuterungen verwiesen wird (siehe Teil A Ziffer 5.1 ff). Hinsichtlich der Behandlungssicherungspflege gilt, dass die Pflegemaßnahmen nicht schulgebunden sein dürfen, also nicht nur zur Bewältigung des Schulalltages erfolgen, sondern genauso erforderlich sein müssen, wenn sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler an Stelle des Schulbesuchs während dieser Zeit an einem anderen Ort aufhalten würden.

3.2.2 Leistungen nach dem Bildungspaket (SGB II, SGB XII)

Das Bildungspaket der Bundesregierung, das auch Eingang in die Sozialgesetzbücher II und XII gefunden hat, gilt für alle Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz[41], den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld beziehen und steht auch für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zur Verfügung, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Während nach dem SGB II oder dem SGB XII die Kinder und Jugendlichen unmittelbar anspruchsberechtigt sind, steht der Anspruch nach dem BKGG den Kindergeldberechtigten, also in der Regel den Eltern zu.

Die Leistungen aus dem Bildungspaket werden hauptsächlich für Schülerinnen und Schüler erbracht. Unter „Schülerinnen und Schüler“ fallen im Sinne des SGB II alle Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

[40] Vgl. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (SchulInklAufwFöG NW)

[41] §§ 2,3 AsylbLG

Zu den Leistungen gehören grundsätzlich:

- **Schulbedarf und Ausflüge:** Um bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien auszustatten, können diese zweimal jährlich einen Zuschuss erhalten: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro. Mehrtägige Klassenfahrten werden ebenfalls erstattet.
  Darüber hinaus ist auch die Übernahme der Kosten eintägiger Schulausflüge möglich.
- **Schülerbeförderungskosten:** Wer für den Schulbesuch der Schülerbeförderung bedarf, kann einen Zuschuss beantragen – soweit diese Kosten nicht aus eigenem Budget oder durch anderweitige Zahlungen abgedeckt werden.
- **Lernförderung:** Die Kosten einer Lernförderung können übernommen werden, wenn das Lernziel nur mittels einer solchen Förderung erreicht werden kann. Dies muss durch eine Bestätigung der Schule, dass keine schulischen Angebote vorliegen und der Bedarf für eine Lernförderung besteht, nachgewiesen werden.
- **Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen:** Soweit Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen entstehen, gibt es einen Zuschuss. Die Eltern tragen jedoch einen Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Essen und Tag.
- **Sport, Vereine, Kultur:** Um Kindern und Jugendlichen auch die Teilnahme an Freizeitangeboten zu ermöglichen, werden die Kosten hierfür in Höhe von maximal 10 Euro monatlich übernommen.
  In Betracht kommen z. B. Sportvereine, Musikschulen und die Teilnahme an organisierten Freizeiten.

Leistungen aus dem Bildungspaket werden grundsätzlich nur auf Antrag erbracht. Hinsichtlich der Antragstellung ist zu beachten, dass die Kreise und kreisfreien Städte die Umsetzung des Bildungspakets selbst organisieren. Es kann daher Unterschiede hinsichtlich der Verfahrensgestaltung geben. Die zuständigen Ansprechpartner können beim Jobcenter (das auch für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der zuständige Ansprechpartner ist), den Kreisen oder kreisfreien Städten erfragt werden.

3.2.3 BAföG-Leistungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die im Rahmen ihrer angemessenen Schulbildung in einem Internat betreut werden, können einen vorrangigen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben. Hierunter können auch die Kosten der Unterbringung – ggf. anteilig – in einem Internat oder einer gleichartigen Einrichtung fallen. BAföG-Leistungen gibt es aber nur für den Besuch von allgemeinen Schulen, einschließlich der Berufsfach- und Berufsoberschulen sowie der Fach- und Hochschulen.

BAföG-Leistungen müssen beim zuständigen BAföG-Amt des Wohnortes beantragt werden. Dies kann auch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes geschehen, die sich i.d.R. mit den Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Personensorgeberechtigten vorher in Verbindung setzen.

3.3 Hilfen nach dem Schulrecht

Einige Leistungen sind auch von den Schulen selber bzw. den jeweiligen Schulträgern zu finanzieren.

3.3.1 Schülerfahrtkosten

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen, werden die Fahrtkosten erstattet[42]. Das gilt auch, wenn die Schülerinnen und Schüler Verkehrsmittel aus nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Gründen benutzen müssen. Die Fahrtkosten für eine notwendige Begleitperson werden ebenfalls erstattet[43].

[42] § 6 Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO)

[43] § 11 SchfkVO

Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler werden die Fahrtkosten erstattet, wenn der Schulweg (kürzester Fußweg zwischen Wohnung und Schule)

- in der Primarstufe mehr als 2 km
- in der Sekundarstufe I sowie der Klasse 10 am Gymnasium mehr als 3,5 km
- in der Sekundarstufe II mehr als 5 km
- jeweils für eine einfache Strecke

beträgt.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist unabhängig vom Wohnsitz beim Schulträger der besuchten Schule zu stellen. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung müssen zudem eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Bei welchem Amt oder welcher Stelle genau der Antrag und die Bescheinigung einzureichen sind (häufig Vordrucke), ist in vielen Kommunen unterschiedlich geregelt. Es empfiehlt sich, dies bei der Kommune oder im Schulsekretariat der ausgewählten Schule zu erfragen.

Die Schülerfahrtkosten werden von dem Schulträger – ggf. unter Berücksichtigung eines Eigenanteils, der durch die Eltern zu zahlen ist – der besuchten Schule übernommen, wenn dies die nächstgelegene Schule ist.

3.3.2 Pädagogische Assistenz

Das Schulgesetz NRW beinhaltet die ausdrückliche Feststellung, dass Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, **nicht** zu den Schulkosten gehören[44].

Dies bedeutet, dass die Kosten z. B. für Inklusionsassistenten nicht von der Schule bzw. dem Schulträger übernommen werden müssen.

Ist jedoch der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer an der jeweiligen Schule betroffen, übernimmt die persönliche Assistenz also (auch teilweise) die Unterrichtserteilung, ist nach der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt, wer in der Pflicht steht, ob der örtliche Sozialhilfeträger oder das Land NRW.

Das ist dann der Fall, wenn

- die persönliche Assistenz durch eine pädagogische Fachkraft erfolgt und
- diese im Unterricht ganz oder teilweise die Wissensvermittlung und deren Einübung gegenüber den Schülerinnen und Schülern vornimmt oder daran beteiligt ist.

3.3.3 Schulische Inklusionspauschale des Landes NRW

Im Gesetz über die Schulische Inklusionspauschale[45] werden Finanzmittel für Sachkosten nach § 94 Abs. 1 SchulG NRW für bestimmte Sachkosten[46] zur Verfügung gestellt, um die baulichen Voraussetzungen für inklusiven Unterricht zu schaffen. Hierbei werden diese Mittel unabhängig davon gewährt, ob die Kinder oder Jugendlichen mit Behinderung erstmalig in der Schule aufgenommen werden oder ob sie die Schule bereits besuchen. Die zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro jährlich werden anhand der Schülerzahlen der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der Gemeinden und Kreise verteilt.

Darüber hinaus gewährt das Land mit diesem Gesetz den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale mit dem Ziel der Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Die Pauschale dient hierbei der (Mit-) Finanzierung der Beschäftigung des „nicht-lehrenden Personals“ an den Schulen.

[44] § 92 Abs. SchulG NRW

[45] Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (SchulInklAufwFöG NW)

[46] Es handelt sich um Sachkosten i.S.d § 94 SchulG NRW

Nach der Gesetzesbegründung fallen hierunter Aufwendungen für Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und Ganztagsbetreuungen, nicht jedoch Leistungen für Inklusionsassistenz.

Zur Erreichung dieses Ziels zahlt das Land jedes Jahr insgesamt 10 Millionen Euro je zur Hälfte an die Kreise bzw. kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt. Ein gesondertes Antragsverfahren für die Abfrage der Mittel sieht das Gesetz nicht vor.

3.3.4 LVR-Inklusionspauschale

Die LVR-Inklusionspauschale ist eine die Landesförderung ergänzende einzelfallbezogene Förderung für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017. Aus dem jährlichen Förderbudget können Schulträger einmalige finanzielle Unterstützung für Hilfen erhalten, die im Einzelfall für die Beschulung an der allgemeinen Schule notwendig sind. Schulträger können die LVR-Inklusionspauschale beantragen, wenn sie Schülerinnen und Schüler mit den festgestellten Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek I) und körperliche und motorische Entwicklung im gemeinsamen Lernen beschulen möchten.

Die Förderung ist bedarfsorientiert und kann nur vor der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers beantragt werden. Aus Mitteln der LVR-Inklusionspauschale können für den Unterrichtsbesuch an allgemeinen Schulen sächliche Ausstattung und barrierefreie Herrichtungen der Räumlichkeiten gefördert werden.[47]

[47] Der Antrag ist bis zum 31.05. des Jahres bei der Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernats Schulen und Integration unter Verwendung eines Vordrucks zu stellen. Die Förderung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der eingegangenen Anträge entweder in voller Höhe oder in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

C. Verfahren bei den Sozial- und Jugendämtern

Eingliederungshilfe wird von den Jugendämtern als Jugendhilfe und von den Sozialämtern als Sozialhilfe finanziert. Die jeweiligen Leistungen müssen von der zuständigen Behörde im Einzelfall rechtzeitig bewilligt werden. Das erfolgt in einem jeweils eigenen Verwaltungsverfahren.

1. Verfahren beim Sozialamt

Grundsätzlich ist kein förmlicher Antrag erforderlich, um Leistungen der Sozialhilfe zu erhalten. Vielmehr muss die Behörde von sich aus tätig werden, wenn sie konkrete Kenntnis erlangt, dass Menschen mit Behinderungen in einer Notsituation sind und Unterstützungsleistungen benötigen[48]. Es ist aber kaum möglich, dass die Behörde allen nur denkbaren Hinweisen nachgeht, um zu überprüfen, ob Hilfeleistungen benötigt werden. Zudem sind nach dem Gesetz (SGB XII) die Voraussetzungen der Leistungen zu prüfen und von den Leistungssuchenden bestimmte Angaben zu machen: Erst wenn diese vorliegen, können die Leistungen bewilligt werden. Deshalb ist es die übliche Praxis beim örtlichen Sozialamt des Wohnortes, zunächst einen so genannten Sozialhilfe-Grundantrag zu stellen. In diesem Antrag werden dann die Informationen abgefragt, die für die Entscheidung über die Sozialhilfebewilligung erforderlich sind. Das Sozialamt prüft zunächst, ob es sachlich und örtlich zuständig ist. Innerhalb des Bewilligungsverfahrens wird durch die Behörde auch festgestellt, wie hoch der Unterstützungsbedarf ist, welche Maßnahmen benötigt werden, um diesen zu decken und ob eventuell ein anderer Sozialleistungsträger die Leistungen finanzieren muss. Dazu müssen über die Angaben im Sozialhilfe-Grundantrag hinaus weitere Informationen gegeben werden. So kann das örtliche Sozialamt z. B. für die Bewilligung einer Inklusionsassistenz für Schülerinnen und Schüler auch eine ärztliche Stellungnahme/ein ärztliches Gutachten sowie eine Stellungnahme der aufnehmenden Schule anfordern. Werden die Leistungen bewilligt, ergeht ein sog. Bewilligungsbescheid. Werden die Leistungen nicht gewährt, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Gegen diesen wiederum kann Klage erhoben werden.

2. Verfahren beim Jugendamt

Auch die Leistungen der Jugendhilfe sind grundsätzlich nicht von einer förmlichen schriftlichen Antragstellung abhängig. Es reicht aus, wenn die Personensorgeberechtigten eine eindeutige Willensbekundung zum Hilfebedarf abgeben.

Wird Eingliederungshilfe beantragt, muss eine eindeutige Willenserklärung der Kinder und Jugendlichen oder ihrer Vertretung erkennbar sein[49]. Deshalb hat es sich eingebürgert, diese Willensbekundung als „Antrag" zu bezeichnen. Wie in der Sozialhilfe ist es daher auch in der Jugendhilfe die übliche Praxis, dass ein Antrag auf Jugendhilfeleistung schriftlich beim örtlichen Jugendamt eingereicht wird. Es folgt die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Die Feststellung des erforderlichen Unterstützungsbedarfes wird dann in der Hilfeplanung vorgenommen. Innerhalb der Hilfeplanung werden auch fachärztliche, schulische und

[48] § 18 Abs.1 SGB XII

[49] § 35 a SGB VIII

psychologische Befunde und Stellungnahmen eingeholt. Das Hilfeplanverfahren ist kurz gesagt ein Instrument zur qualifizierten Feststellung von individuellen Bedarfen und geeigneten Hilfen. Die drei Kernelemente sind: die umfassende Beteiligung der Betroffenen, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie die Festlegung und kontinuierliche Überprüfung bzw. Fortschreibung des Hilfeplans. Der Hilfeplan ist Grundlage der Verwaltungsentscheidung. Werden danach die Leistungen bewilligt, ergeht ein Bewilligungsbescheid. Werden die Leistungen nicht bewilligt, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch und ggf. Klage erhoben werden (s.o.).

Impressum

Herausgeber:
Landschaftsverband Rheinland (LVR)
50663 Köln
www.lvr.de

Fachliche Bearbeitung:
LVR-Dezernate Schulen, Jugend, Soziales und Integration

Ansprechpartner:
LVR-Dezernent Jugend Lorenz Bahr
Tel 0221 809-4003
E-Mail LR4Buero@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland.

Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Satz und Druck:
LVR-Druckerei
Ottoplatz 2
50679 Köln
Tel 0221 809-2418

Stand:
März 2015

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
50663 Köln
www.lvr.de